

Wahlkalender für die Nationalratswahl am Sonntag, 29. September 2024

Bestimmungen der NRWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 1/2	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatt)	vor dem Stichtag	vor Dienstag, 9. Juli 2024
§ 1/3	Bekanntmachung der Ausschreibung der Wahl in allen Gemeinden	unmittelbar nach der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt	
§ 39/1	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Ausschreibung der Wahl	
§ 39/2	Verständigung der Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail	unmittelbar nach der Ausschreibung der Wahl	
§ 1/2	Stichtag	82. Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 9. Juli 2024
§ 13/1	Letztmöglichster Zeitpunkt für die Ernennung der Sprengelwahlleiterinnen bzw. Sprengelwahlleiter, der nach den §§ 8, 10 und 11 NRWO zu bestellenden ständigen Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Wahlleiterinnen bzw. der Wahlleiter	spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 16. Juli 2024
§ 14/1 § 15/4	Letztmöglichster Zeitpunkt für die Einbringung von Anträgen auf Berufung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und der Ersatzbeisitzerinnen bzw. Ersatzbeisitzer und gegebenenfalls der Vertrauenspersonen	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 19. Juli 2024
§ 14/5	Letztmöglichster Zeitpunkt für die allenfalls erforderliche Beibringung der Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten auf solchen Anträgen	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 19. Juli 2024
§ 15/5	Ortsübliche Kundmachung der Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sowie allenfalls der Vertrauenspersonen	unmittelbar nach deren Berufung	
§ 27/2	Letztmöglichster Zeitpunkt für Anträge der Parteien auf Ausfolgung von Ausdrucken der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	spätestens 2 Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Sonntag, 28. Juli 2024
§ 35/1	Veröffentlichung der Zahl der wahlberechtigten Personen gegliedert nach Ländern, Regionalwahlkreisen, Stimmbezirken und Gemeinden unter Heranziehung des ZeWaeR durch die Bundeswahlbehörde. Im Ausland lebende wahlberechtigte Personen sind getrennt auszuweisen.	am 20. Tag nach dem Stichtag	Montag, 29. Juli 2024
§ 25/2	Ortsübliche Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾ , nicht unter 4 Stunden pro Tag, wobei auf eine Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Möglichkeit zur Einsichtnahme unterbleiben.	vor Beginn des Einsichtszeitraumes	Montag, 29. Juli 2024
§ 16/1	Konstituierende Sitzung der Wahlbehörden	spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 30. Juli 2024

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung.

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen.

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 25/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen²⁾	21. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 30. Juli 2024
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Ausdrucken der Wählerverzeichnisse an die wahlwerbenden Parteien in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen²⁾	spätestens am ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 30. Juli 2024
§ 27/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der wahlwerbenden Parteien auf Ausfolgung von Ausdrucken der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	spätestens 2 Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Mittwoch, 31. Juli 2024
§ 20a/3	Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden	grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich	Donnerstag, 1. August 2024
§ 25/2	Ortsübliche Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche , nicht unter 4 Stunden pro Tag, wobei auf eine Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Möglichkeit zur Einsichtnahme unterbleiben.	vor Beginn des verkürzten Einsichtszeitraumes	Donnerstag, 1. August 2024
§ 26	Kundmachung über die bevorstehende Wahl, den Einsichtszeitraum sowie die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge eingebracht werden können, samt Öffnungszeiten sowie QR-Code zur Überprüfung der Eintragungen in das Wählerverzeichnis (Hauskundmachung); zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (Möglichkeit der Verkürzung des Einsichtszeitraumes auf eine Woche)	vor Beginn des (verkürzten) Einsichtszeitraumes	Donnerstag, 1. August 2024
§ 25/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	24. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 2. August 2024
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die wahlwerbenden Parteien in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	spätestens am ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Freitag, 2. August 2024
§ 42/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Landeswahlvorschläge bei den Landeswahlbehörden	spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag, bis 17.00 Uhr	Freitag, 2. August 2024
§ 47	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungsvorschlägen der Landesparteilisten oder Regionalparteilisten bei den Landeswahlbehörden	spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag, bis 17.00 Uhr	Montag, 5. August 2024
§ 50/1	Letztmöglicher Zeitpunkt einer wahlwerbenden Partei für die Zurückziehung ihres Landeswahlvorschlags durch eine schriftliche Erklärung	spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag, bis 17.00 Uhr	Montag, 5. August 2024
§ 50/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zurückziehung eines Landeswahlvorschlags durch Verzicht sämtlicher Wahlwerberinnen und Wahlwerber auf ihre Wahlwerbung gegenüber der Landeswahlbehörde	spätestens bis zum 55. Tag vor dem Wahltag	Montag, 5. August 2024
§ 48/1	Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern (Entscheidung der Landeswahlbehörden)	binnen 8 Tagen, spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag	Montag, 5. August 2024
§ 46/2	Zurückziehen einzelner Unterstützungserklärungen	spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag	Montag, 5. August 2024

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung.

3) Die Übermittlung kann entfallen, wenn diese Daten im Weg der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Datenverarbeitung „ZeWaT“ übermittelt worden sind.

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 52/2 § 52/3 § 52/4 § 52/5 § 72/1 § 73/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, allenfalls der besonderen Wahlsprengel, der Anzahl der besonderen Wahlbehörden, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindegewahlbehörden/in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörden/ in Wien durch den Magistrat; ortsübliche Kundmachung durch die Gemeinde	spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag (die Einrichtung der besonderen Wahlbehörde selbst hat bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag – 8. September 2024 – zu erfolgen)	Dienstag, 6. August 2024
§ 52/7	Weiterleitung der Verfügungen durch die Gemeindegewahlbehörden im Weg der Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden ³⁾	unverzüglich nach den von den Gemeindegewahlbehörden getroffenen Verfügungen	Dienstag, 6. August 2024
§ 25/1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	30. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 8. August 2024
§ 28/1	Letzter Tag, an dem Berichtigungsanträge gestellt werden können	30. Tag nach dem Stichtag; bis zum Ende des Einsichtszeitraumes	Donnerstag, 8. August 2024
§ 48/2	Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in mehreren Landeswahlkreisen (Entscheidung der Bundeswahlbehörde)	spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 8. August 2024
§ 49/1	Abschluss und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörden	spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 8. August 2024
§ 29/1	Verständigung der Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde	innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages, spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 9. August 2024
§ 106/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Bundeswahlvorschläge bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag	Montag, 12. August 2024
§ 29/1	Einwendungen von Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, schriftlich oder mündlich	binnen 4 Tagen nach Zustellung der Verständigung, spätestens am 35. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 13. August 2024
§ 30/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berichtigungsanträge durch die Gemeindegewahlbehörde/in Statutarstädten durch die Bezirkswahlbehörde	binnen 6 Tagen nach Ende des Einsichtszeitraumes, spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag	Mittwoch, 14. August 2024
§ 30/2	Schriftliche Mitteilung der Entscheidung an die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie an von der Entscheidung Betroffene; Zustellung per Boten	unverzüglich nach der Entscheidung, spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag	Mittwoch, 14. August 2024
§ 106/6	Abschluss und Verlautbarung der Bundeswahlvorschläge auf der Amtstafel des Bundesministerium für Inneres sowie im Internet; elektronische Übermittlung an die Landeswahlbehörden	spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag	Freitag, 16. August 2024
§ 32/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer schriftlichen Beschwerde bei der Gemeinde gegen eine Entscheidung über einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis	binnen 2 Tagen nach Zustellung der Entscheidung, spätestens am 38. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 16. August 2024
§ 32/1	Verständigung der Beschwerdegegnerin oder des Beschwerdegegners durch die Gemeinde	unverzüglich nach dem Einlangen der Beschwerde; spätestens am 38. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 16. August 2024

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung.

3) Die Übermittlung kann entfallen, wenn diese Daten im Weg der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Datenverarbeitung „ZeWaT“ übermittelt worden sind.

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 32/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in den Beschwerdeakt bei der Gemeinde sowie für die Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgebrachten Beschwerdegründen	binnen 2 Tagen nach Zustellung der Entscheidung; spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	Sonntag, 18. August 2024
§ 32/2 § 32/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über bei der Gemeinde eingelangte Beschwerden durch das Bundesverwaltungsgericht/unverzögliche Zustellung der Entscheidung an die Antragstellerin oder den Antragsteller und von der Entscheidung Betroffene	binnen 4 Tagen nach Einlangen der Beschwerde bei der Gemeinde; spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 20. August 2024
§ 31 § 34	Richtigstellung und Abschluss der Wählerverzeichnisse	nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens	Freitag, 23. August 2024
§ 36/3	Zustellung der amtlichen Wahlinformation in allen Gemeinden	schnellstmöglich nach Abschluss der Wählerverzeichnisse	
§ 35/2	Veröffentlichung der aktualisierten Zahl der wahlberechtigten Personen gegliedert nach Ländern, Regionalwahlkreisen, Stimmbezirken und Gemeinden unter Heranziehung des ZeWaeR durch die Bundeswahlbehörde	nach Abschluss der Wählerverzeichnisse	nach Freitag, 23. August 2024
§ 27/5	Auf Antrag der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder des zustellungsbevollmächtigten Vertreters eines veröffentlichten Wahlvorschlages oder auf Antrag einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person und gegen Ersatz der Kosten: Ausfolgung der Daten der Wählerverzeichnisse der Gemeinde in einheitlicher, verarbeitbarer Form mittels verschlüsselter elektronischer Datenträger oder verschlüsselter elektronischer Übertragung	frühestens am 43. und spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag	spätestens am Montag, 26. August 2024
§ 39	Übermittlung der Wahlkarten flächendeckend	sobald der Gemeinde die entsprechenden Wahlkarten sowie die Stimmzettel zur Verfügung stehen	ab Montag, 2. September 2024
§ 52/7	Übermittlung der von den Gemeindewahlbehörden/in Statutarstädten von den Bezirkswahlbehörden/in Wien vom Magistrat getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten, durch die Landeswahlbehörde/in Wien durch den Magistrat an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form ³⁾	spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag, wenn möglich früher	Montag, 16. September 2024
§ 61/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung von höchstens zwei wahlberechtigten Wahlzeuginnen und Wahlzeugen je örtlicher Wahlbehörde bzw. besonderer Wahlbehörde bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 19. September 2024
§ 39/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 25. September 2024
§ 61/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für den Austausch einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen durch die für die Namhaftmachung befugte Person	spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 26. September 2024
§ 39/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde (auch gesondert nach einem bereits zuvor gestellten Wahlkartenantrag möglich)	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	Freitag, 27. September 2024
§ 39/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten; schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist	spätestens 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	Freitag, 27. September 2024

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung.

3) Die Übermittlung kann entfallen, wenn diese Daten im Weg der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Datenverarbeitung „ZeWaT“ übermittelt worden sind.

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 40/3	Veröffentlichung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken durch das Bundesministerium für Inneres aufgrund der im ZeWaeR gespeicherten Vermerke	nach Beendigung der Ausstellung von Wahlkarten	Freitag, 27. September 2024
§ 35/2	Veröffentlichung der endgültigen Zahl der wahlberechtigten Personen gegliedert nach Ländern, Regionalwahlkreisen, Stimmbezirken und Gemeinden unter Heranziehung des ZeWaeR durch die Bundeswahlbehörde	am 2. Tag vor dem Wahltag	Freitag, 27. September 2024
§ 60/4	Feststellung durch die Bezirkswahlbehörde (außerhalb von Statutarstädten): Anzahl der bei ihr im Postweg eingelangten oder hinterlegten Wahlkarten; Aufteilung auf die Gemeindewahlbehörden (bis 17.00 Uhr einlangend) unter Beifügung von durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen in versiegelten Umschlägen	am 2. Tag vor dem Wahltag, nach 12.00 Uhr	Freitag, 27. September 2024
§ 40/6	Feststellung durch die Gemeindewahlbehörde/in Statutarstädten durch die Bezirkswahlbehörde: Anzahl der bei ihr zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten sowie der bei ihr hinterlegten Wahlkarten anhand der Datenverarbeitung ZeWaeR; Wahlkarten sind anschließend nach Vorsortierung gegebenenfalls entsprechend der Sprengelzugehörigkeit aufzuteilen; anschließend sind die Wahlkarten unter Beifügung von durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen bis zum Wahltag in versiegelten Umschlägen zu verwahren	am 2. Tag vor dem Wahltag, nach 17.00 Uhr	Freitag, 27. September 2024
§ 39/8	Behebung von nicht abgeholtten Sendungen mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2024“ durch die Gemeindewahlbehörde/in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde und Meldung darüber an das Bundesministerium für Inneres („Zweite Chance“) ³⁾	zum Zeitpunkt der letzten Schließung der örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag	
§ 1/2	Wahltag		Sonntag, 29. September 2024
§ 60/5	Übermittlung der gegebenenfalls gemäß § 40 Abs. 6 gebildeten Umschläge durch Boten an die zuständigen Sprengelwahlbehörden durch die Gemeindewahlbehörde/ in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde	am Wahltag, möglichst vor Beginn der Wahlhandlung	Sonntag, 29. September 2024
§ 60/2 § 60/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten (Briefwahl) bei den Bezirkswahlbehörden und für die Entgegennahme in den Wahllokalen während der Öffnungszeiten	Wahltag, 17.00 Uhr	Sonntag, 29. September 2024
§ 90/1	Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörde.	am Tag nach der Wahl, ab 9.00 Uhr	Montag, 30. September 2024
§ 28/3	Löschung der gespeicherten Vermerke aus dem ZeWaeR über ausgestellte Wahlkarten durch das Bundesministerium für Inneres	nachdem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht; frühestens am 30. Tag nach dem Wahltag	
§ 30/4	Löschung aller Vermerke über die Bestätigung der Ausstellung einer Unterstützungserklärung durch die Gemeinden	unverzüglich, nachdem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht	
§ 72/8 § 78/7	Vernichtung der verspätet eingelangten ungeöffneten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden Vernichtung von Akten-Beilagen, die nicht gemäß § 71 übermittelt wurden	nachdem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht	
§ 9	Auszahlung der Entschädigungen für Mitglieder der Wahlbehörden sowie Vertrauenspersonen	spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag	Sonntag, 21. Juli 2024
§ 85/3 § 85/4	Pauschalentschädigung an die Gemeinden im Weg der Landeshauptfrau und Landeshauptmänner	innerhalb von 2 Jahren nach dem Wahltag	bis Dienstag, 9. Juni 2026

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung.

3) Die Übermittlung kann entfallen, wenn diese Daten im Weg der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Datenverarbeitung „ZeWaT“ übermittelt worden sind.

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 96	Ermittlung des Ergebnisses nach Auswertung der am Wahltag in Wahllokalen bzw. bei einer Bezirkswahlbehörde abgegebenen regionalwahlkreisfremden Briefwahl-Wahlkarten sowie nach Auszählung der (beigen) Wahlkverts von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern die in einem „fremden“ Wahllokal gewählt haben durch die (zuständige) Landeswahlbehörde	am 4. Tag nach der Wahl, ab 9.00 Uhr	Donnerstag, 3. Oktober 2024
§ 90/8	Feststellung der verspätet eingelangten ungeöffneten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde; Mitteilung an die Landeswahlbehörde zur Bekanntgabe an die Bundeswahlbehörde	am 15. Tag nach dem Wahltag	Montag, 14. Oktober 2024
§ 100	Feststellung durch die Bundeswahlbehörde, welche Parteien am zweiten Ermittlungsverfahren teilnehmen	nach Feststellung der vorläufigen Landesergebnisse durch die Landeswahlbehörden	
§ 101 § 105	Feststellung und Verlautbarung der endgültigen Landesergebnisse durch die Landeswahlbehörden	im Anschluss an die Feststellung der Bundeswahlbehörde gemäß § 100	
§ 108	Feststellung und Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses auf der Amtstafel im Bundesministerium für Inneres und im Internet durch die Bundeswahlbehörde	im Anschluss an die Feststellungen der Landeswahlbehörden gemäß § 105	
§ 109	Erklärung Doppeltgewählter (Bewerberinnen und Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen - Landeswahlvorschläge und Bundeswahlvorschlag)	binnen 48 Stunden nach der letzten Verlautbarung des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde	
§ 110	Möglichkeit für Einsprüche bei der Bundeswahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde	innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß § 105/1 oder § 108/6 erfolgten Verlautbarung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde	
§ 68 Verfassungsgerichtshofgesetz	Mögliche Anfechtung der gemäß § 108/6 erfolgten Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Verlautbarung an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres	
§ 40/1	Auskunft über die Ausstellung einer Wahlkarte durch die Gemeinde	bis zum 29. Tag nach der Wahl	Montag, 28. Oktober 2024
§ 40/3	Löschung der gespeicherten Vermerke aus dem ZeWaeR über ausgestellte Wahlkarten durch das Bundesministerium für Inneres	nachdem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht	
§ 42/4	Löschung aller Vermerke über die Bestätigung der Ausstellung von Unterstützungserklärungen durch die Gemeinden	unverzüglich, nachdem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht	
§ 90/8 § 107/9	Vernichtung der verspätet eingelangten ungeöffneten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden; Vernichtung von Akten-Beilagen, die nicht gemäß § 89 Abs. 1 übermittelt wurden	nachdem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht	
§ 20 § 15/4	Auszahlung der Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden sowie Vertrauenspersonen	spätestens 6 Wochen nach dem Wahltag	Sonntag, 10. November 2024
§ 124/3	Pauschalentschädigung an die Gemeinden im Wege der Landeshauptfrau und der Landeshauptmänner	innerhalb von 2 Jahren nach dem Wahltag	Dienstag, 29. September 2026

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung.